
S 68 U 102/19

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Berlin-Brandenburg
Sozialgericht	Landessozialgericht Berlin-Brandenburg
Sachgebiet	Unfallversicherung
Abteilung	21
Kategorie	Beschluss
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	Pflicht zur elektronischen Einreichung - Formularwirksamkeit - keine Hinweispflicht des Gerichts -
Leitsätze	Die Pflicht zur elektronischen Einreichung nach § 65d SGG für professionelle Einreicher ab dem 1. Januar 2022 besteht unabhängig von einem Hinweis des Gerichts.
Normenkette	SGG § 65 d

1. Instanz

Aktenzeichen	S 68 U 102/19
Datum	07.03.2022

2. Instanz

Aktenzeichen	L 21 U 40/22
Datum	03.07.2023

3. Instanz

Datum	14.09.2023
-------	------------

Die Berufung wird als unzulässig verworfen.

Â

Die Beklagte trägt die notwendigen außergerichtlichen Kosten der Klägerin.

Â

Die Revision wird nicht zugelassen.

Â

Â

GrÃ¼nde

I.

Die KlÃ¤gerin begehrt weiteres Verletztengeld und eine Verletztenrente aufgrund des von der Beklagten anerkannten Arbeitsunfalls vom 7. Dezember 2015.

Das Sozialgericht Berlin hat die Beklagte mit Urteil vom 7. MÃ¤rz 2022 unter Ãnderung des Bescheids vom 25. Juni 2018 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 20. Februar 2019 verurteilt, der KlÃ¤gerin Verletztengeld Ã¼ber den 10. Januar 2016 bis zum 31. Januar 2017 sowie anschlieÃend eine Verletztenrente nach einer Minderung der ErwerbsfÃ¤higkeit (MdE) von 35 v. H. zu gewÃ¤hren.

In der Rechtsmittelbelehrung des Urteils heiÃt es u. a.:

â Dieses Urteil kann mit der Berufung angefochten werden.

Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils bei dem Landessozialgericht Berlin, FÃ¼rsterweg 2-6, 14482 Potsdam, schriftlich, in elektronischer Form oder mÃ¼ndlich zu Protokoll des Urkundsbeamten der GeschÃ¤ftsstelle einzulegen.

â

RechtsanwÃ¤lte, BehÃ¶rden oder juristische Personen des Ã¶ffentlichen Rechts einschlieÃlich der von ihnen zur ErfÃ¼llung ihrer Ã¶ffentlichen Aufgaben gebildeten ZusammenschlÃ¼sse mÃ¼ssen ab 1. Januar 2022 die Berufung als elektronisches Dokument Ã¼bermitteln ([Â§ 65 d Satz 1 Sozialgerichtsgesetz](#) â SGG).â

Â

Das Urteil ist der Beklagten am 16. MÃ¤rz 2022 gegen Empfangsbekenntnis zugestellt worden.

Mit Schriftsatz vom 23. MÃ¤rz 2022, bei Landessozialgericht am 25. MÃ¤rz 2022 ausschlieÃlich in Papierform eingegangen, hat die Beklagte Berufung gegen das Urteil des Sozialgerichts Berlin vom 7. MÃ¤rz 2022 eingelegt und gleichzeitig die VerwaltungsvorgÃ¤nge Ã¼bersandt.

Mit Schreiben vom 30. MÃ¤rz 2022 hat das Gericht der Beklagten mitgeteilt, dass die Berufung vom 23. MÃ¤rz 2022 am 25. MÃ¤rz 2022 eingegangen sei und die Beklagte gebeten, die BerufungsbegrÃ¼ndung innerhalb von sechs Wochen zu Ã¼bersenden.

Mit elektronischem Dokument vom 7. Juni 2022, ausweislich des PrÃ¼fvermerks an das elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach des Landessozialgerichts Ã¼ber einen sicheren Ãbermittlungsweg vom besonderen BehÃ¶rdenpost der Beklagten Ã¼bermittelt und mit âIhre BGWâ unterzeichnet, hat die Beklagte

ihre Berufung begründet.

Mit Schreiben vom 8. Juni 2023 hat das Landessozialgericht die Beteiligten darauf hingewiesen, dass die Berufung nicht in der nach [Â§ 65 d](#) seit dem 1. Januar 2022 zwingend erforderlichen elektronischen Form eingegangen und daher unzulässig sei. Es sei beabsichtigt, die Berufung nach [Â§ 158 S. 2 SGG](#) durch Beschluss als unzulässig zu verwerfen, wenn die Beklagte die Berufung nicht zurücknehme.

Mit Schreiben vom 23. Juni 2023 hat die Beklagte mitgeteilt, dass sie sich auferstanden sehe, die Berufung zurückzunehmen. Zwar habe sie die Berufung in Papierform an das Landessozialgericht übersandt, allerdings habe das Landessozialgericht sie gleichwohl um die Begründung ihrer Berufung gebeten. Zudem habe sie mit der Berufungsschrift drei Bände Verwaltungsvorgänge übersandt.

Â

Â Â Â Â II.

Die Berufung ist gemäß [Â§ 158 Satz 1 SGG](#) als unzulässig zu verwerfen, da sie nicht innerhalb der Monatsfrist des [Â§ 151 Abs. 1 SGG](#) in der erforderlichen elektronischen Form eingelegt worden ist.

Seit dem 1. Januar 2022 sind nach [Â§ 65 d S. 1 SGG](#) vorbereitende Schriftsätze und deren Anlagen sowie schriftlich einzureichende Anträge und Erklärungen, die durch einen Rechtsanwalt, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, als elektronisches Dokument einzureichen. Bei der Beklagten handelt es sich um eine Behörde im Sinne von [Â§ 65 d S. 1 SGG](#).

Die von der Beklagten mit Schriftsatz vom 23. März 2022 eingelegte Berufung genügt nicht der zwingend erforderlichen elektronischen Form nach [Â§ 65a Abs. 3 SGG](#), da der Schriftsatz ausschließlich in Papierform bei Gericht eingereicht worden ist. Die Einreichung als elektronisches Dokument war auch nicht etwa deshalb ausnahmsweise entbehrlich, weil die Beklagte mit dem Schriftsatz drei Bände Verwaltungsvorgänge übermittelt hat. Eine zwingende rechtliche oder sachliche Notwendigkeit, die Verwaltungsvorgänge gemeinsam mit der Berufungsschrift zu übermitteln, besteht nicht.

Der von der Beklagten als elektronisches Dokument auf einem sicheren Übermittlungsweg übermittelte Schriftsatz vom 7. Juni 2022 mit der Berufungsbegründung ist erst nach Ablauf der einmonatigen Klagefrist gemäß [Â§ 151 Abs. 1 SGG](#) beim Landessozialgericht eingegangen. Insbesondere ist das erstinstanzliche Urteil mit einer vollständigen und richtigen Rechtsmittelbelehrung versehen, so dass die Berufungsfrist nicht entsprechend [Â§ 66 Abs. 2 S. 1 SGG](#) ausnahmsweise ein Jahr beträgt. Daher kann es dahinstehen, ob der Schriftsatz vom 7. Juni 2022 den Anforderungen von [Â§ 65a Abs. 3 S. 1](#) 2. Alt. SGG genügt

bzw. â von der verantwortenden Person signiertâ ist. Zweifel hieran bestehen, da er nur mit âIhre BGWâ und nicht mit dem Namen der den Schriftsatz verantwortenden Mitarbeiterin unterzeichnet ist (vgl. dazu H. MÃ¼ller in: Ory/Weth, jurisPK-ERV Band 3, 2. Aufl., [Â§ 65a SGG](#) Rn. 227 (Stand: 21.06.2023)).

Dass das Landessozialgericht die Beklagte nicht gleich nach Eingang auf den Mangel der elektronischen Form hingewiesen hat, ist zu bedauern. Gleichwohl Ã¤ndert dies nichts an der rechtlichen Folge, der Formunwirksamkeit des Schriftsatzes vom 7. Juni 2022. Lediglich in dem Fall, dass ein Dokument fÃ¼r das (jeweilige) Gericht nicht zur Bearbeitung geeignet ist, sieht [Â§ 65a Abs. 6 S. 1 SGG](#) eine Hinweispflicht explizit vor. Die Nutzungspflicht nach [Â§ 65d SGG](#) ist jedoch eine allgemeine Rechtspflicht, die den betroffenen so genannten professionellen Einreichern auch ohne gerichtlichen Hinweis bekannt sein muss (vgl. Bundesgerichtshof, Beschl. v. 26.01.2023 â [V ZB 11/22](#), juris Rn. 17 zu der Pflicht, nach â insoweit [Â§ 65d SGG](#) gleichlautenden â [Â§ 130d ZPO](#) die technische UnmÃglichkeit der elektronischen Ãbermittlung unverzÃ¼glich glaubhaft zu machen; Kammergericht, Urt. v. 14.03.2023 â [7 U 74/22](#), juris Rn. 32). Die Voraussetzungen der ZulÃssigkeit der Berufung sind von Amts wegen zu prÃ¼fen.

Im Ãbrigen ist die Beklagte in der Rechtsmittelbelehrung des Urteils ausdrÃ¼cklich auf die Nutzungspflicht fÃ¼r den elektronischen Rechtsverkehr nach [Â§ 65d SGG](#) hingewiesen worden.

Dass der Beklagten die Ãbermittlung als elektronisches Dokument aus technischen GrÃ¼nden vorÃ¼bergehend nicht mÃglich gewesen ist ([Â§ 65d S. 4 SGG](#)), ist ebenfalls weder vorgetragen noch ersichtlich. Im Ãbrigen wÃ¼re die Beklagte auch ohne gerichtliche Aufforderung (vgl. dazu GÃ¼deke in: Ory/Weth, jurisPK-ERV Band 3, 2. Aufl. [Â§ 65d SGG](#) Rn. 35 [Stand: 24.03.2023]) verpflichtet gewesen, die UnmÃglichkeit unverzÃ¼glich glaubhaft zu machen, was sie nicht getan hat.

Die Kostenentscheidung beruht auf [Â§ 193 SGG](#).

Die Revision ist nicht zuzulassen, weil kein Revisionszulassungsgrund nach [Â§ 160 Abs. 2 SGG](#) vorliegt.

Erstellt am: 05.12.2023

Zuletzt verÃ¤ndert am: 22.12.2024